

IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

vom 1. Juni 2008¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 19. Dezember 2006²
Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Gerichtsgesetz vom 2. April 1987³ wird wie folgt geändert:

Art. 3. Die Wahlkreise für den Kantonsrat⁴ bilden die Gerichts- Gerichtskreise
kreise.

St.Gallen, Rorschach, Rheintal, See-Gaster, Toggenburg und
Wil bilden je einen Gerichtskreis. Werdenberg und Sarganserland
bilden zusammen einen Gerichtskreis.

Überschrift vor Art. 4. 1. Vermittlungskreise

Art. 4. Das Kreisgericht teilt den Gerichtskreis in Vermittlungs- Kreiseinteilung
kreise ein.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 27. November 2007, in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 1. Juni 2008; Abschnitt II Ziffer 3 (Änderung von Art. 43bis und 43quater des Polizeigesetzes) in Vollzug ab 1. Juli 2008; in Abschnitt II Ziffer 5 die Änderung von Art. 93bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie in Ziffer 6 die Änderung von Art. 134, 141, 218, 239 und 288 des Zivilprozessgesetzes in Vollzug ab 1. Oktober 2008; Art. 47 und Abschnitt III Ziffer 2 in Vollzug ab 1. Januar 2009; Art. 14, Art. 24 Bst. c, Art. 38 Abs. 2, Art. 45 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 2 sowie Abschnitt II Ziffer 2 (Änderung von Art. 12 und 23 des Disziplinargesetzes) in Vollzug ab Vollzugsbeginn der Schweizerischen Zivilprozessordnung, SR 272 (Referendumsvorlage BBl 2009, 21 ff.); die übrigen Bestimmungen in Vollzug ab 1. Juni 2009.

2 ABl 2007, 231 ff.

3 sGS 941.1.

4 Art. 37 Abs. 2 KV, sGS 111.1.

Vermittler	<i>Art. 4bis (neu).</i> Im Vermittlungskreis amten der Vermittler und sein Stellvertreter. Sie sind ausserordentliche Stellvertreter in den übrigen Vermittlungskreisen des Gerichtskreises.
Kreisgerichts- präsident	<i>Art. 5.</i> Der Kreisgerichtspräsident ist Mitglied des Kreisgerichtes. Er amtet als: a) Abteilungspräsident; b) Einzelrichter; c) Familienrichter. Er ist hauptamtlich tätig.
Kreisgericht	<i>Art. 6.</i> Dem Kreisgericht gehören als Mitglieder in der erforderlichen Zahl an: a) hauptamtliche und fest angestellte nebenamtliche Richter; b) nebenamtliche Richter ohne feste Anstellung. Das Kreisgericht ist in Abteilungen gegliedert. Es spricht Recht in der Besetzung von drei Mitgliedern. Kommt in Straffällen eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren in Betracht, spricht es Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Zum Ausgleich der Arbeitsbelastung kann das Kantonsgericht Richter als Stellvertreter in einem anderen Gerichtskreis einsetzen.
Einzelrichter und Familienrichter	<i>Art. 7 (neu).</i> Als Einzelrichter und als Familienrichter amten hauptamtliche und fest angestellte nebenamtliche Richter. <i>Art. 8 wird aufgehoben.</i>
Schlichtungs- stelle a) für Miet- und Pacht- verhältnisse	<i>Art. 9.</i> Der Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse gehören der Präsident, sein Stellvertreter sowie Fachleute in der erforderlichen Zahl an. Diese sind je zur Hälfte Mieter oder Pächter und Vermieter oder Verpächter. Soweit nicht der Präsident zuständig ist, wirken ein Mieter oder Pächter und ein Vermieter oder Verpächter mit.
b) für Arbeits- verhältnisse	<i>Art. 10 (neu).</i> Der Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse gehören der Präsident, sein Stellvertreter sowie je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der erforderlichen Zahl an. Höhere Angestellte gelten als Arbeitgeber. Die Schlichtungsstelle verhandelt in Dreierbesetzung. Neben dem Präsidenten wirken ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer mit.

Art. 10bis (neu). Der Schlichtungsstelle für Klagen nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995¹ gehören der Präsident sowie je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der erforderlichen Zahl an. Höhere Angestellte gelten als Arbeitgeber.

c) für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz

Die Schlichtungsstelle verhandelt in Dreierbesetzung. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie beide Geschlechter sind vertreten.

Art. 11. Dem Kantonsgericht gehören als Mitglieder hauptamtliche Richter in der erforderlichen Zahl an.

Kantonsgericht
a) Zusammensetzung

Die hauptamtlichen Mitglieder des Kreisgerichtes sind Ersatzrichter. Weitere Ersatzrichter werden nach Bedarf bestellt.

Art. 14² und Art. 19 werden aufgehoben.

Art. 20. Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden des Gerichtskreises wählen den Kreisgerichtspräsidenten und die Richter des Kreisgerichtes.

Wahlorgane
1. Stimmberechtigte des Gerichtskreises

Art. 22. Das Kreisgericht wählt:

2. Kreisgericht

- a) den Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Fachleute der Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse;
- b) den Präsidenten, dessen Stellvertreter sowie die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse;
- c) den Vermittler und seinen Stellvertreter.

Der Kreisgerichtspräsident kann ausserordentliche Ersatzrichter für die Schlichtungsstellen bestimmen.

Art. 23. Das Kantonsgericht wählt den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Schlichtungsstelle für Klagen nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995¹. Vereinigungen, die sich den Fragen der Gleichberechtigung von Frau und Mann widmen, können Wahlvorschläge für den Präsidenten unterbreiten.

3. Kantonsgericht

Art. 24. Der Kantonsrat wählt:

4. Kantonsrat

- a) die Mitglieder, Ersatzrichter und aus den Mitgliedern den Präsidenten des Kantonsgerichtes;
- b) die Handelsrichter;
- c) ...²
- d) den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Anklagekammer;

1 SR 151.1.

2 In Vollzug ab Vollzugsbeginn der Schweizerischen Zivilprozessordnung, SR 272 (Referendumsvorlage BBl 2009, 21 ff.).

- e) die haupt- und nebenamtlichen Richter sowie die Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes;
- f) den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsgerichtes.

Wahlfähigkeit
a) im
Allgemeinen

Art. 25. Wahlfähig als Richter oder Ersatzrichter ist jeder Stimmfähige.

Richter und Ersatzrichter können ihr Amt ausüben, wenn sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnen. Das zuständige Departement kann für beschränkte Zeit Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Erfüllung der Amtspflichten gewährleistet ist.

Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes müssen nicht im örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnen.

b) hauptamtliche und fest angestellte nebenamtliche Mitglieder des Kreisgerichtes

Art. 26 (neu). Als hauptamtliches oder fest angestelltes nebenamtliches Mitglied des Kreisgerichtes ist wählbar, wer:

- a) ein juristisches Studium mit dem Lizentiat oder dem Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen hat oder im Besitz eines schweizerischen Anwaltspatents ist. Die Voraussetzung erfüllt auch, wer über einen anderen Hochschulabschluss oder Fähigkeitsausweis verfügt, den der Kantonsgerichtspräsident als gleichwertig anerkannt hat;
- b) über wenigstens drei Jahre Berufserfahrung in der Rechtspflege oder Advokatur verfügt.

Der Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung kann innert vierzehn Tagen beim Kantonsgericht angefochten werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege über den Rekurs¹ werden sachgemäss angewendet.

c) Unvereinbarkeit

Art. 27. Die Mitglieder des Kantonsgerichtes können weder Mitglied noch Gerichtsschreiber eines anderen kantonalen Gerichtes der Zivil- und der Strafrechtspflege sein, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes keinem anderen kantonalen Gericht der Verwaltungsrechtspflege angehören, soweit dieses Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.

Die Mitglieder der kantonalen Gerichte und der Kreisgerichte können dem Kantonsrat nicht angehören.

Die verfassungsmässigen Ausschlussgründe² gelten für alle Gerichte.

¹ Art. 40 ff. VRP, sGS 951.1.

² Art. 34 KV, sGS 111.1.

Art. 28. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, für den Präsidenten des Kantonsgerichtes zwei Jahre. Amtsdauer

Die Amtsdauer beginnt am 1. Juni.

Art. 29. Vor dem Kreisgerichtspräsidenten leisten Pflichteid oder Handgelübde:

- a) der Vermittler und sein Stellvertreter;
- b) Richter des Kreisgerichtes;
- c) ...
- d) Präsidenten, Stellvertreter und Mitglieder der Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse sowie der Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse.

Vereidigung
a) durch Kreisgerichtspräsident, Präsident der Regierung oder Verwaltungsgerichtspräsident

Der Präsident der Regierung vereidigt die Kreisgerichtspräsidenten.

Der Verwaltungsgerichtspräsident vereidigt die nebenamtlichen Richter und die Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes.

Wer wiedergewählt wird oder ein anderes Amt übernimmt, muss Pflichteid oder Handgelübde nicht wiederholen.

Art. 30. Wer erstmals vom Kantonsrat in ein Gericht gewählt wird, leistet Pflichteid oder Handgelübde vor dem Kantonsrat. Vorbehalten bleibt Art. 29 Abs. 3 dieses Gesetzes.

b) durch den Kantonsrat

Art. 33. Das Kreisgericht bestimmt im Rahmen des Stellenplans den Beschäftigungsgrad der Richter und wählt aus der Mitte der hauptamtlichen und der fest angestellten nebenamtlichen Richter:

c) Kreisgericht

- a) den Vizepräsidenten des Kreisgerichtes;
- b) die Abteilungspräsidenten;
- c) Einzelrichter;¹
- d) Familienrichter.¹

Es ordnet:

1. die Organisation des Kreisgerichtes;
2. den Einsatz des Präsidenten, der Abteilungspräsidenten und der Gerichtsschreiber für das Kreisgericht;
3. die ausserordentliche Stellvertretung der Vermittler.

Es bezeichnet die Sekretariate der Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse sowie der Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse.

Art. 38. Die Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes entscheiden in deren Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich, ob Gerichtsakten herauszugeben oder über Gerichtsverfahren Auskünfte zu erteilen sind.

b) Ausnahmen

¹ Art. 7 dieses Erlasses.

Für die Anklagekammer ist ihr Präsident zuständig.¹

Vorbehalten bleibt eine allgemeine Regelung der Ausnahmen vom Amtsgeheimnis durch Reglement oder Weisung.

Feste Anstellung nebenamtlicher Richter

Art. 41bis. Nach den Dienst- und Besoldungsvorschriften für das Staatspersonal können fest angestellt werden:

- a) Ersatzrichter des Kantonsgerichtes und nebenamtliche Richter der Kreisgerichte, deren Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent erreicht;
- b) nebenamtliche Richter des Verwaltungsgerichtes sowie nebenamtliche Richter und Fachrichter der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes, deren Beschäftigungsgrad wenigstens 40 Prozent erreicht. Das Verwaltungsgericht ist zuständig.

Aufsicht

a) Zuständigkeit

Art. 43. Die Aufsicht obliegt:

- a) dem Kreisgerichtspräsidenten über die Vermittler und die Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse sowie die Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse;
- b) dem Kantonsgericht über die Kreisgerichtspräsidenten, die Kreisgerichte und die Schlichtungsstelle für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz²;
- c) dem Verwaltungsgericht über die Verwaltungsrekurskommission und das Versicherungsgericht.

b) Weisungen

Art. 44. Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen über die Geschäftsführung erteilen.

Das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht:

- a) erlassen und veröffentlichen Richtlinien über die Ansetzung richterlicher Fristen und Vorladungstermine sowie über die Zustellungsfristen richterlicher Entscheide;
- b) legen in ihrem Aufsichtsbereich Wirkungs- und Leistungsvorgaben fest.

Oberaufsicht des Kantonsrates

Art. 45. Die Gerichte unterstehen der Oberaufsicht des Kantonsrates.

Kantonsgericht, Anklagekammer und Verwaltungsgericht erstatten dem Kantonsrat jährlich Bericht über die Amtsführung der Gerichte.¹

1 In Vollzug ab Vollzugsbeginn der Schweizerischen Zivilprozessordnung, SR 272 (Referendumsvorlage BBl 2009, 21 ff.).

2 SR 151.1.

Art. 46. Die Regierung wacht über den gesetzmässigen Bestand der richterlichen Behörden.

Befugnisse
der Regierung
a) Bestand
der Gerichte

Sie kann ausnahmsweise auf Vorschlag des Kantonsgerichtes, der Anklagekammer oder des Verwaltungsgesichtes ausserordentliche Ersatzrichter eines Gerichtes und Stellvertreter eines hauptamtlichen Gerichtspräsidenten ernennen, wenn es die gesetzmässige Besetzung des Gerichtes oder der ordnungsgemässe Geschäftsgang erfordert.¹

Art. 47. Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat im Rahmen des Staatsvoranschlags den Stellenplan und die erforderlichen Kredite für die Gerichte.

b) Voranschlag

Sie nimmt die Anträge des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgesichtes entgegen.

Die Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgesichtes haben das Recht, an den Sitzungen der vorbereitenden Kommission und des Kantonsrates zum Voranschlag der Gerichte teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 49. Die politische Gemeinde stellt unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung für:

b) politische
Gemeinde

- a) den Vermittlungsvorstand;
- b) Verhandlungen und Einvernahmen von Kreisgericht und Schlichtungsstellen, wenn diese in der Gemeinde zu tagen pflegen;
- c) Beweiserhebungen anderer Gerichte.

Art. 65bis (neu). Der Kreisgerichtspräsident:

c) Kreisgericht

- a) leitet das Kreisgericht;
- b) vertritt das Kreisgericht nach aussen;
- c) präsidiert das Gesamtgericht;
- d) teilt die Fälle nach festen Regeln zu und sorgt für den Belastungsausgleich;
- e) führt die Verwaltungsgeschäfte, soweit nicht das Gesamtgericht zuständig ist.

Er gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 67. Der Gerichtsschreiber:

Gerichtsschreiber

- a) leitet die Gerichtskanzlei. Sind in einem Gericht mehrere Gerichtsschreiber tätig, kann ein Kanzleivorstand bezeichnet werden;
- b) hat im Gericht beratende Stimme mit Antragsrecht, führt Protokolle und verfasst die Entscheide;

¹ In Vollzug ab Vollzugsbeginn der Schweizerischen Zivilprozessordnung, SR 272 (Referendumsvorlage BBl 2009, 21 ff.).

- c) wirkt auf Verlangen des Präsidenten, beim Kreisgericht des Geschäftsleiters, in Einzelrichterfällen mit. Beim Kreisgericht ist die Mitwirkung auf anspruchsvolle und aufwändige Fälle beschränkt.

Er steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gerichtspräsidenten. Vorbehalten bleibt die fachliche Aufsicht durch den Verfahrensleiter.

- c) Ausnahmen *Art. 92. Die Gerichtsferien gelten nicht:*
- a) vor dem Vermittler und vor den Schlichtungsstellen;
 - b) in miet-, pacht- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, wenn in erster Instanz der Einzelrichter zuständig ist oder das Bundesrecht ein rasches Verfahren vorschreibt;
 - c) im summarischen Verfahren;
 - d) in Streitigkeiten über die fürsorgliche Freiheitsentziehung;
 - e) vor dem Haftrichter;
 - f) in Fällen, die der Gerichtspräsident dringlich erklärt;
 - g) im Beschwerdeverfahren nach dem Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen¹.

Den Beteiligten wird angezeigt, wenn eine Frist trotz Gerichtsferien läuft.

- Ergänzendes Recht
a) Kantonsratsbeschluss *Art. 97. Der Kantonsrat bestimmt durch Kantonsratsbeschluss die Zahl:*
- a) ...
 - b) ...
 - c) der Mitglieder und der von ihm zu wählenden Ersatzrichter des Kantonsgerichtes;
 - d) der Handelsrichter;
 - e) der Richter und Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtes.

Er legt für jedes Kreisgericht eine Mindestzahl und eine Höchstzahl der Richter fest. Das Kantonsgericht bestimmt vor der Wahl die Zahl der zu wählenden Richter.

- b) Verordnung *Art. 98. Das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht erlassen gemeinsam durch Verordnung Vorschriften über:*
- a) ...
 - b) Gebühren und andere Gerichtskosten;
 - c) Entschädigungen der nebenamtlichen Richter;
 - d) Entschädigungsansätze für Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und andere am Prozess mitwirkende Dritte.

¹ sGS 841.1.

Es regeln durch Verordnung:

1. das Kantonsgericht die Organisation der Vermittlerämter und der Schlichtungsstellen;
2. das Verwaltungsgericht die Organisation der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Kantonsrates zur Festsetzung von Stellenplan und Voranschlag.

2. Das Gerichtsgesetz vom 2. April 1987¹ wird geschlechtsneutral formuliert.

II.

1. Das Urnenabstimmungsgesetz vom 4. Juli 1971² wird wie folgt geändert:

Art. 20bis. Für Behörden, deren Mitglieder im Majorzwahlverfahren gewählt werden, können Wahlvorschläge eingereicht werden. Dem Wahlvorschlag für den Kreisgerichtspräsidenten sind die Belege für die Erfüllung der Wahlvoraussetzungen nach Art. 26 des Gerichtsgesetzes beizulegen.

Wahlvorschläge
a) Gültigkeit

Wahlvorschläge sind gültig, wenn sie:

- a) innert der angesetzten Frist der zuständigen Stelle der Gemeinde, bei kantonalen Wahlen dem zuständigen Departement eingereicht werden;
- b) unterzeichnet sind:
 1. von wenigstens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises bei der Wahl in Gemeindebehörden und Kreisgerichte;
 2. von wenigstens 15 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten bei der Wahl von Mitgliedern der Regierung und des Ständerates;
- b^{bis}) höchstens gleich viele Kandidaten enthalten, als Mandate zu vergeben sind;
- c) ausschliesslich wählbare Kandidaten enthalten;
- d) ausschliesslich Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

Art. 20ter. Stille Wahl ist möglich für:

Stille Wahl
a) Umfang

- a) Ständerat und Regierung im zweiten Wahlgang;
- b) Kreisgerichte im ersten und im zweiten Wahlgang;
- c) Gemeindebehörden im zweiten Wahlgang.

¹ sGS 941.1.

² sGS 125.3.

b) Zustande-
kommen

Art. 20quater. Stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht.

Die zuständige Stelle der Gemeinde, bei kantonalen Wahlen das zuständige Departement, entscheidet über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid:

- a) bei der Wahl der Mitglieder von Ständerat und Regierung sowie von Kreisgerichten im kantonalen Amtsblatt;
- b) bei der Wahl von Gemeindebehörden durch öffentlichen Anschlag sowie in den amtlichen Publikationsorganen.

2. Das Disziplinargesetz vom 28. März 1974¹ wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit
zum Erlass von
Disziplinar-
massnahmen

Art. 12. Zur Verfügung von Disziplinar-massnahmen ist die Wahlbehörde zuständig.

Die Disziplinalgewalt steht jedoch zu:

- a) der Regierung über die vom Volk, vom Kantonsrat oder von der Bürgerschaft einer Gemeinde oder einer öffentlich-rechtlichen Korporation gewählten Behördemitglieder und Beamten;
- b) dem Kantonsgericht über die Mitglieder der richterlichen Behörden und die Gerichtsbeamten und -angestellten von Gemeinde und Gerichtskreis. Es entscheidet eine Disziplinarkammer von fünf Mitgliedern;
- c) der Anklagekammer über die Mitglieder der Staatsanwaltschaft, ausgenommen das Verwaltungspersonal und die Sozialarbeiter;
- d) dem Verwaltungsgericht über die Mitglieder, Beamten und Angestellten der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes.

Die Disziplinalgewalt über die Mitglieder der Regierung, des Kantonsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes und der Anklagekammer sowie über den Staatssekretär wird vom Kantonsrat ausgeübt.²

Art. 23 wird aufgehoben.²

¹ sGS 161.3.

² In Vollzug ab Vollzugsbeginn der Schweizerischen Zivilprozessordnung, SR 272 (Referendumsvorlage BBl 2009, 21 ff).

3. Das Polizeigesetz vom 10. April 1980¹ wird wie folgt geändert:

Art. 43bis. Die Polizei informiert die weggewiesene Person schriftlich: b) Information

- a) auf welchen räumlichen Bereich sich Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen;
- b) über die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung;
- c) ...
- d) über Beratungs- und Therapieangebote. Sie übermittelt Namen und Adresse der weggewiesenen Person einer Beratungsstelle. Sie weist die weggewiesene Person vorher darauf hin, dass sie die Übermittlung ablehnen kann.

Sie informiert die gefährdete Person über:

- 1. den Inhalt der Wegweisungsverfügung;
- 2. geeignete Beratungsstellen. Sie übermittelt Namen und Adresse der gefährdeten Person einer Beratungsstelle. Sie weist die gefährdete Person vorher darauf hin, dass sie die Übermittlung ablehnen kann;
- 3. die Möglichkeit zur Anrufung des Zivilrichters.

Kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, meldet die Polizei die Wegweisung so bald als möglich der Vormundschaftsbehörde des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsorts der betroffenen Personen.

Art. 43quater. Die Polizei reicht dem Haftrichter innert 24 Stunden eine Abschrift der Verfügung zur Genehmigung ein, es sei denn, die weggewiesene Person verzichte schriftlich darauf. Der Haftrichter prüft die Verfügung aufgrund der Akten. Er kann eine mündliche Verhandlung anordnen. d) Genehmigung

Er genehmigt die Verfügung oder hebt sie auf, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Er begründet seinen Entscheid summarisch und eröffnet ihn den Betroffenen so bald als möglich, spätestens drei Tage nach der Wegweisung. Der Entscheid ist abschliessend.

4. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942² wird wie folgt geändert:

Art. 7. Das Amtsnotariat ist im Erbrecht in folgenden Fällen zuständig:

ZGB 490

Abs. 1 und 3 (Anordnung und Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung und Anordnung der Erbschaftsverwaltung)

VI. Zuständigkeit des Amtsnotariats

¹ sGS 451.1.

² sGS 911.1.

ZGB 499,	EG 78, 79 (Errichtung und Entgegennahme von öffentlichen letztwilligen Verfügungen),
” 505	Abs.2 (Entgegennahme von eigenhändigen letztwilligen Verfügungen)
” 507,	EG 81 (Entgegennahme mündlicher letztwilliger Verfügungen vom Einzelrichter)
” 512,	EG 78, 79 (Errichtung und Entgegennahme von Erbverträgen)
” 517	Abs.2 (Mitteilung des Auftrags zur Vollstreckung einer letztwilligen Verfügung)
” 551	Abs.1 (Anordnung und Durchführung von Massregeln zur Sicherung des Erbgangs im Allgemeinen)
” 552,	EG 83 (Anordnung und Durchführung der Siegelung)
” 553	(Anordnung und Aufnahme des Inventars)
” 554, 555	(Anordnung und allenfalls Durchführung der Erbschaftsverwaltung, Erbenruf)
” 556 bis 559	(Eröffnung der letztwilligen Verfügungen und der Erbverträge)
” 570	(Entgegennahme der Ausschlagung der Erbschaft)
” 574, 575	(Mitteilung über die Ausschlagung der Erbschaft)
” 576	(Fristverlängerung für Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft),
” 580, 582,	EG 84 bis 87 (Massnahmen beim öffentlichen Inventar)
” 587	Abs.2 (Fristverlängerung zur Erklärung betreffend Erbschaftserwerb bei öffentlichem Inventar)
” 592	(Rechnungsruf bei Erwerb durch das Gemeinwesen)
” 595	(amtliche Liquidation einer Erbschaft)
” 602	Abs.3 (Bestellung einer Vertretung für die Erbengemeinschaft)
” 609,	EG 88 (Mitwirkung bei der Teilung)
” 611	Abs.2 (Bildung der Lose bei Uneinigkeit der Erben)
” 612	Abs.3 (Entscheidung über die Art der Versteigerung)
” 613	Abs.3 (Entscheidung über Veräusserung oder Zuweisung von unteilbaren Sachen, Familienschriften usw.)
” 618	(Bestellung von Sachverständigen für das Schätzungsverfahren)

Art. 13. Gegen den Erbschaftsverwalter, den Willensvollstrecker und den amtlich eingesetzten Erbenvertreter kann beim Einzelrichter des Kreisgerichtes Beschwerde erhoben werden.

3. Beschwerde gegen Erb-
schaftsverwal-
ter, Willens-
vollstrecker und
Erbenvertreter

Verfahren und Rechtsmittel richten sich sachgemäss nach den Vorschriften über das summarische Verfahren¹.

Art. 81. Die mündliche letztwillige Verfügung kann durch die Zeugen bei jedem Einzelrichter eines st.gallischen Kreisgerichtes abgegeben werden.

3. Mündliche
Verfügung
(ZGB 507)

Der Einzelrichter hat die von den Zeugen verfasste Urkunde oder bei mündlicher Eröffnung das darüber aufgenommene Protokoll in Abschrift der für die Eröffnung der letztwilligen Verfügung² zuständigen Behörde zu übermitteln.

5. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965³ wird wie folgt geändert:

Art. 32. In Verwaltungsstreitsachen entscheiden:

Organe

- a) die oberste Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt;
- b) die Verwaltungsrekurskommission und das Versicherungsgericht;
- c) die Regierung;
- c^{bis}) das Departement;
- d) das Verwaltungsgericht;
- e) der Einzelrichter des Kreisgerichtes, das Kreisgericht und das Kantonsgericht.

Art. 93bis. Ein hauptamtlicher Richter der Verwaltungsrekurskommission ist richterliche Behörde für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht⁴.

Zuständigkeit

Er kann Fälle Mitgliedern der Verwaltungsrekurskommission zuteilen.

1 Art. 196 ff. ZPG, sGS 961.2.

2 Art. 556 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

3 sGS 951.1.

4 Art. 73 ff. des BG über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, SR 142.20.

6. Das Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990¹ wird wie folgt geändert:

Schieds-
gerichtsbarkeit

Art. 2. Die Übertragung von Streitigkeiten an private Schiedsgerichte richtet sich nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit².

Soweit der staatliche Richter in privaten Schiedsgerichtssachen zuständig ist, wendet er die Vorschriften dieses Gesetzes als ergänzendes Recht sachgemäss an.

Vorbehalten bleibt die Regelung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

Schlichtungs-
stellen

Art. 6. Die Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse ist Schlichtungsbehörde im Sinn des Bundesrechts.

Die Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse führt den Versöhnungsversuch in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis³ durch.

Die Schlichtungsstelle für Klagen nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995⁴ führt den Versöhnungsversuch bei zivilrechtlichen Klagen durch, die gestützt darauf erhoben werden.

Einzelrichter
des Kreis-
gerichtes
a) allgemein

Art. 7. Der Einzelrichter des Kreisgerichtes entscheidet, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt:

- a) bis zum Streitwert von Fr. 20 000.–;
- b) im summarischen Verfahren;
- c) über die Erstreckung eines Mietverhältnisses und die Anfechtung der Kündigung eines Mietverhältnisses.

b) Rechtshilfe

Art. 8. Der Einzelrichter des Kreisgerichtes:

- a) erledigt Gesuche um Zustellung oder um Beweiserhebung;
- b) nimmt die Ankündigung von Amtshandlungen des Richters eines anderen Kantons in seinem Gerichtskreis entgegen.

Er leitet Gesuche und Ankündigungen an den Einzelrichter des Kantonsgerichtes weiter, wenn dieser zuständig ist.

Art. 10 wird aufgehoben.

¹ sGS 961.2.

² sGS 961.71.

³ Art. 319 ff. des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

⁴ SR 151.1.

Art. 16. Ein Einzelrichter des Kantonsgerichtes ist zuständig für Rekurse gegen:

Einzelrichter
des Kantons-
gerichtes
a) allgemein

- a) Entscheide des Kreisgerichtspräsidenten, des Einzelrichters des Kreisgerichtes, des Familienrichters und des Kreisgerichtes;
- b) Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes, soweit es das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹ vorsieht.

Art. 17. Ein Einzelrichter des Kantonsgerichtes ist richterliche Behörde am Sitz des privaten Schiedsgerichtes, soweit nicht das Kantonsgericht zuständig ist.

b) Schieds-
gerichtssachen

Er kann die Mitwirkung bei Beweismassnahmen dem Einzelrichter des Kreisgerichtes übertragen.

Art. 18. Ein Einzelrichter des Kantonsgerichtes:

c) Rechtshilfe

- a) entscheidet über die Rechtshilfe gegenüber anderen Kantonen, wenn nicht der Einzelrichter des Kreisgerichtes zuständig ist;
- b) erledigt Rechtshilfesuche aus dem Ausland, soweit nicht eine Bundesbehörde oder der Einzelrichter des Kreisgerichtes zuständig ist. Er kann diesem die Erledigung übertragen.

Er befindet über die Gewährung von Gegenrecht als Voraussetzung der Rechtshilfe.

Art. 20. Das Kantonsgericht in der Besetzung von drei Richtern ist zuständig für:

b) zweite
Instanz

- a) Berufungen gegen Entscheide des Einzelrichters, des Familienrichters und des Kreisgerichtes;
- b) Berufungen gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes, soweit es das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹ vorsieht;
- c) Rechtsverweigerungsbeschwerden gegen die seiner Aufsicht unterstellten Behörden;
- d) Beschwerden und Revisionsgesuche in Streitigkeiten vor privaten Schiedsgerichten.

Der Präsident entscheidet über Rechtsverweigerungsbeschwerden gegen den Vermittler, die Schlichtungsstelle, den Kreisgerichtspräsidenten, den Einzelrichter des Kreisgerichtes und den Familienrichter.

Art. 69. Klagenhäufung und Widerklage sind nicht zulässig, wenn ihnen:

c) Ausnahmen

- a) die Zuständigkeit des Handelsgerichtes entgegenstehen;
- b) die Anwendungsbereiche des ordentlichen oder des einfachen Prozesses und des Instruktionsprozesses entgegenstehen.

¹ sGS 911.1.

Vermittler
und Schlichtungsstelle

Art. 133. Der Vermittler kann ohne Zustimmung der Parteien über Zugeständnisse am Vermittlungsvorstand nicht als Zeuge befragt werden.

Diese Vorschrift gilt sachgemäss für die Mitglieder der Schlichtungsstellen.

Anwendung
a) Grundsatz

Art. 134. Das Anhängigmachen der Klage setzt einen Versöhnungsversuch vor dem Vermittler voraus, wenn dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

Die Widerklage wird vor dem Vermittler erhoben, wenn ein Versöhnungsversuch stattfindet.

Der Beklagte kann am Vermittlungsvorstand zum selben Gegenstand selbstständig Klage erheben.

b) Ausschluss

Art. 135. Der Versöhnungsversuch entfällt:

- a) ...
- b) bei Klagen auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung oder der Kindesanerkennung;
- c) ...
- d) bei Begehren im summarischen oder beschleunigten Verfahren;
- e) im Verfahren der Grundbuchbereinigung.

Vermittlungsvorstand
a) persönliche Anwesenheit der Parteien

Art. 141. Die Parteien erscheinen persönlich zur Verhandlung. Sie können sich verbeistanden lassen.

Sie kann einen Vertreter abordnen, wenn:

- a) sie nicht im Gerichtskreis wohnt. Ehestreitigkeiten und Streitigkeiten betreffend eingetragene Partnerschaft sind ausgenommen;
- b) sie das siebzigste Altersjahr zurückgelegt hat;
- c) sie durch Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund verhindert ist;
- d) die Gegenpartei einen Vertreter abordnet.

Ordnen beide Parteien einen Vertreter ab, so verzichtet der Vermittler auf die Verhandlung, wenn ein entsprechendes Begehren, die Zustimmung der Gegenpartei und eine Stellungnahme zur Klage schriftlich vorliegen.

Anwendung

Art. 151. Das Anhängigmachen einer Klage aus Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen und aus dem Arbeitsverhältnis setzt die Anrufung der Schlichtungsstelle voraus.

Eine Klage nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995¹ kann bei der Schlichtungsstelle oder unmittelbar beim Richter erhoben werden.

Stützt sich eine Klage aus dem Arbeitsverhältnis teilweise auf das eidgenössische Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995¹,

¹ SR 151.1.

kann sie bei der Schlichtungsstelle für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis oder bei der Schlichtungsstelle für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz erhoben werden.

Überschrift vor Art. 176. c) einfacher Prozess vor Einzelrichter des Kreisgerichtes und vor Kreisgericht

Art. 176. Die Vorschriften über den einfachen Prozess gelten vor: Anwendungs-
bereich

- a) Einzelrichter des Kreisgerichtes, wenn nicht das summarische Verfahren angewendet wird;
- b) Kreisgericht, wenn das Bundesrecht ein einfaches oder ein rasches Verfahren vorschreibt sowie im Verfahren der Grundbuchbereinigung.

Art. 177. Die Vorschriften über den ordentlichen Prozess werden sachgemäss angewendet, wenn nichts anderes bestimmt ist. Verhältnis zum
ordentlichen
Prozess

Art. 181. Die Parteien erscheinen persönlich in Streitigkeiten:

- a) aus dem Arbeitsverhältnis;
 - b) betreffend den Kündigungsschutz eines Miet- oder Pachtverhältnisses oder missbräuchliche Forderungen eines Vermieters oder eines Verpächters.
- Verhandlung
a) persönliche
Anwesenheit

Art. 217. Der Rekurs an den Einzelrichter des Kantonsgerichtes ist zulässig gegen: Zulässigkeit
a) Grundsatz

- a) den Entscheid des Einzelrichters und des Familienrichters im summarischen Verfahren;
- b) den Beweisbeschluss über die Begutachtung einer Partei in einer Anstalt und über die Mitwirkungspflicht Dritter;
- c) Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes, soweit es das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹ vorsieht;
- d) die Vollstreckungsverfügung des Einzelrichters des Kreisgerichtes.

Art. 218. Der Rekurs ist ausgeschlossen gegen:

- a) den definitiven Rechtsöffnungsentscheid, es sei denn, dieser beruht auf einem ausländischen Entscheid;
 - a^{bis}) den provisorischen Rechtsöffnungsentscheid, wenn der Streitwert Fr. 20 000.– nicht übersteigt;
 - b) die Festsetzung des Streitwerts.
- b) Ausnahmen

¹ sGS 911.1.

Zulässigkeit

a) Grundsatz

Art. 224. Die Berufung an das Kantonsgericht ist zulässig gegen Urteile, Erledigungsbeschlüsse und Teilentscheide des Einzelrichters im einfachen Prozess und des Kreisgerichtes.

Sie ist zulässig gegen den Entscheid des Familienrichters über die Ehescheidung, Ehetrennung und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren sowie gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes, soweit es das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹ vorsieht.

Beweiserhebung

Art. 233. Das Kantonsgericht kann die Beweiserhebung dem Präsidenten oder einem Richter übertragen:

- a) ...
- b) in Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftssachen sowie bei eingetragener Partnerschaft;
- c) wenn das Bundesrecht ein einfaches oder ein rasches Verfahren vorschreibt²;
- d) im Verfahren der Grundbuchbereinigung³.

c) Nichtigkeitsgründe

Art. 239. Nichtigkeitsgründe sind:

- a) Verletzungen des kantonalen Rechts;
- b) tatsächliche Feststellungen, die dem Inhalt der Akten offensichtlich widersprechen oder sonst willkürlich sind.

Soweit der Entscheid nicht durch Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann oder soweit mit der Beschwerde beim Bundesgericht nur beschränkte Beschwerdegründe gerügt werden können, sind weitere Nichtigkeitsgründe:

- 1. willkürliche Anwendung des Bundesrechts;
- 2. Verletzungen verfassungsmässiger Rechte und von Staatsverträgen.

Voraussetzung ist, dass die Rechtsverletzung oder die fehlerhafte Feststellung von wesentlichem Einfluss auf den Entscheid ist.

Zulässigkeit

a) allgemein

Art. 254. Mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde an das Kantonsgericht kann geltend gemacht werden, dass ein Vermittler, eine Schlichtungsstelle, ein Kreisgerichtspräsident, ein Einzelrichter des Kreisgerichtes, ein Familienrichter oder ein Kreisgericht:

- a) sich weigere, eine vorgeschriebene Amtshandlung vorzunehmen, oder sie ungerechtfertigt verzögere;
- b) die Amtsgewalt missbraucht oder sich einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht habe;

¹ sGS 911.1.

² Art. 280 Abs. 1 und Art. 329 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210; Art. 13 des BG gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986, SR 241.

³ Art. 19 GBBV, sGS 914.31.

c) bei Ausübung der Befugnisse willkürlich gehandelt habe.

Die Rechtsverweigerungsbeschwerde ist ausgeschlossen, wenn der Mangel durch Berufung oder Rekurs behoben werden kann oder hätte behoben werden können.

Art. 268. Der Kläger trägt die Gerichtskosten des Schlichtungsverfahrens vor dem Vermittler.

Sonderfälle
a) Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren

Er kann die Gerichts- und die Parteikosten im folgenden Prozess als Parteikosten geltend machen. Folgt kein Prozess, so verlegt der Vermittler die Kosten auf Parteibegehren und nach Anhören der Gegenpartei. Das Begehren wird spätestens dreissig Tage nach Klagerückzug, Klageverzicht oder Klageanerkennung oder nach unbenütztem Ablauf der Einreichungsfrist gestellt.

Im Verfahren vor der Schlichtungsstelle werden Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung sachgemäss angewendet, wenn das Bundesrecht nicht Kostenlosigkeit vorschreibt. Im Verfahren vor der Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse werden ausser bei mutwilliger Prozessführung keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Art. 269. In Streitigkeiten vor Einzelrichter des Kreisgerichtes oder vor Kreisgericht, die den Kündigungsschutz eines Miet- oder eines Pachtverhältnisses oder missbräuchliche Forderungen eines Vermieters oder eines Verpächters betreffen:

b) erstinstanzliche Prozesse aus Miet- oder Pachtrecht

- a) können in Härtefällen Gerichtskosten der Gerichtskasse überbunden werden, wenn nicht Kostenlosigkeit vorgeschrieben ist;
- b) werden als Parteikosten in der Regel nur erhebliche Reiseauslagen einer Partei oder ihres Vertreters vergütet.

Art. 274. Als Vorschuss für die Gerichtskosten werden geleistet:

Vorschuss
a) Pflicht

- a) bei Einreichung einer Klage die Einschreibgebühr;
- b) bei Einreichung eines Rechtsmittels die Einschreibgebühr in der Höhe der Hälfte der vorinstanzlichen Entscheidgebühr;
- c) nach Anordnung des Gerichtspräsidenten die voraussichtlichen Auslagen für Beweiserhebungen und für gerichtlich bestellte Übersetzer. Vorschusspflichtig ist die Partei, in deren Interesse Beweiserhebungen oder Übersetzungen erfolgen.

Der Vermittler kann vom Kläger, der Einzelrichter im summarischen Verfahren vom Gesuchsteller einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Verfahrenskosten verlangen.

Art. 277. Keine Sicherheit wird geleistet:

b) Ausnahmen

- a) vor Vermittler und Schlichtungsstelle;
- b) in Streitigkeiten vor Einzelrichter des Kreisgerichtes und vor Kreisgericht über die Erstreckung von Miet- oder Pachtverhältnissen oder missbräuchliche Forderungen des Vermieters oder des Verpächters;

- c) in Streitigkeiten aus Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftsrecht sowie aus Partnerschaftsrecht;
- d) im summarischen Verfahren.
- e) in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zum Streitwert von Fr. 30 000.–.¹

Notwendige Streitgenossen leisten Sicherheit, wenn die Voraussetzungen für alle Streitgenossen erfüllt sind.

Nachforderung *Art. 288.* Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Partei, insbesondere bei günstigem Prozessausgang, es gestatten, kann sie zur Nachzahlung der Gerichtskosten, der Auslagen für die Vertretung und der vom Staat entschädigten Parteikosten verpflichtet werden.

Zuständig ist der Gerichtspräsident, der die unentgeltliche Prozessführung bewilligt hat.

Die Nachforderung verjährt innert zwanzig Jahren nach Rechtskraft des Kostenentscheids².

Zuständigkeit *Art. 295.* Der Einzelrichter des Kreisgerichtes vollstreckt den Entscheid, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Für die Vollstreckung durch unmittelbaren Zwang oder für die Ersatzvornahme ist der Einzelrichter des Ortes zuständig, wo diese Massnahme durchzuführen ist.

Er kann die Ersatzvornahme oder die Anwendung unmittelbaren Zwangs der politischen Gemeinde übertragen, wo die Massnahme zu treffen ist.

Vollstreckungsverfügung
a) Erlass *Art. 298.* Der Einzelrichter erlässt die Vollstreckungsverfügung. Vor dem Erlass hört der Einzelrichter den Betroffenen an, wenn keine Gefahr im Verzug ist.

Die Vollstreckungsverfügung wird dem Gesuchsteller, dem Gesuchsgegner und dem betroffenen Dritten zugestellt.

c) Hemmung des Vollzugs *Art. 303.* Der Rekurs hemmt den Vollzug der Vollstreckungsverfügung, wenn nicht der Einzelrichter des Kreisgerichtes den sofortigen Vollzug angeordnet hat.

Der Einzelrichter des Kantonsgerichtes kann eine gegenteilige Verfügung treffen, Sicherheitsleistung verlangen oder vorsorgliche Massnahmen anordnen.

1 Art. 343 Abs. 3 des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

2 Art. 267 ZPG, sGS 961.2.

7. Das Strafprozessgesetz vom 1. Juli 1999¹ wird wie folgt geändert:

Art. 18. Der Einzelrichter beurteilt strafbare Handlungen, wenn nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwölf Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme in Betracht kommt. Vorbehalten bleiben die Bussenerhebung auf der Stelle, die Bussenverfügung und der Strafbescheid.

Einzelrichter

Er entscheidet über Einsprachen gegen Strafbescheide.

8. Das Anwaltsgesetz vom 11. November 1993² wird wie folgt geändert:

Art. 11. Der Rechtsagent mit Bewilligung zur Berufsausübung ist zugelassen als Vertreter:

Rechtsagent

- a) im Zivilprozess vor dem Einzelrichter des Kreisgerichtes sowie im zugehörigen Schlichtungs-, summarischen und Rechtsmittelverfahren;
- b) im Strafprozess:
 - 1. wenn ein Strafbescheid zulässig ist;
 - 2. für Zivilansprüche, für die er im Zivilprozess zugelassen ist;
- c) vor Verwaltungsbehörden, Verwaltungsrekurskommission und in Rekursfällen vor Versicherungsgericht sowie in den zugehörigen Rechtsmittelverfahren.

Art. 12. Als Vertreter sind zugelassen:

Ausnahmen

- a) Verbands- und Berufssekretäre in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis vor dem Einzelrichter des Kreisgerichtes sowie im entsprechenden Schlichtungs- und Rechtsmittelverfahren;
- b) Vertreter von Selbsthilfe- und gemeinnützigen Organisationen im Rekursfall vor Versicherungsgericht;
- c) Vermögensverwalter im Rechtsöffnungs-, Arrest- und Besitzzerschutzverfahren;
- d) handlungsfähige Personen vor Verwaltungsbehörden sowie in Streitigkeiten über Schätzungen und öffentliche Abgaben.

¹ sGS 962.1.

² sGS 963.70.

9. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 10. April 1980¹ wird wie folgt geändert:

Untere Aufsichtsbehörde

Art. 12. Der Einzelrichter des Kreisgerichtes ist untere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter seines Gerichtskreises.

Wird ein Betreibungskreis aus Gemeinden mehrerer Gerichtskreise gebildet, führt der Einzelrichter die Aufsicht, in dessen Gerichtskreis das Betreibungsamt seinen Sitz hat.

III.

1. Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bei einer aufgehobenen Gerichtsbehörde hängigen Verfahren werden durch die nach dem neuen Recht zuständige Gerichtsbehörde weitergeführt.

Vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses nach bisherigem Recht angeordnete Prozesshandlungen und abgeschlossene Verfahrensabschnitte behalten ihre Wirkung. Neu vorgeschriebene Schlichtungsverfahren werden nicht nachgeholt.

2. Die Amtsdauer 2005/2008 für die Vermittler und deren Stellvertreter wird bis 31. Mai 2009 verlängert.

3. Für Richter, die bisher fest angestellt waren, gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 26 dieses Erlasses nicht.

Das Kreisgericht kann Richter, die bisher Familienrichter waren und wieder als Richter des Kreisgerichtes gewählt wurden, auch ohne feste Anstellung als Familienrichter wählen.

¹ sGS 971.1.

IV.

1. Das Kassationsgericht wird mit Wirkung ab Vollzugsbeginn der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹ aufgehoben. Die Gesetzesänderungen, die Folge der Aufhebung des Kassationsgerichtes sind, werden ab Vollzugsbeginn der Schweizerischen Zivilprozessordnung angewendet. Das Kassationsgericht schliesst die vor Vollzugsbeginn der Schweizerischen Zivilprozessordnung bei ihm anhängig gemachten Verfahren ab.
2. Im Übrigen bestimmt die Regierung den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

1 SR 272 (Referendumsvorlage BBl 2009, 21 ff.).

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz² ist in der Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 mit 65 066 Ja- gegen 36 171 Nein-Stimmen angenommen worden³ und demnach am 1. Juni 2008 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird wie folgt angewendet:

- Abschnitt II Ziffer 3 (Änderung von Art. 43bis und 43quater des Polizeigesetzes) ab 1. Juli 2008;
- in Abschnitt II Ziffer 5 die Änderung von Art. 93bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie in Ziffer 6 die Änderung von Art. 134, 141, 218, 239 und 288 des Zivilprozessgesetzes ab 1. Oktober 2008;
- Art. 47 und Abschnitt III Ziffer 2 ab 1. Januar 2009;
- Art. 14, Art. 24 Bst. c, Art. 38 Abs. 2, Art. 45 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 2 sowie Abschnitt II Ziffer 2 (Änderung von Art. 12 und 23 des Disziplinargesetzes) ab Vollzugsbeginn der Schweizerischen Zivilprozessordnung;
- die übrigen Bestimmungen ab 1. Juni 2009.

St.Gallen, 24. Juni 2008

Die Präsidentin der Regierung:
Heidi Hanselmann

Der Vizestaatssekretär:
Georg Wanner

1 Siehe ABl 2008, 2513 f.

2 Abstimmungsvorlage siehe ABl 2008, 1754 ff.

3 Abstimmungsergebnis siehe ABl 2008, 2171 ff.